



Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein HFW Bern“ besteht ein Verein gemäß Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der fachlichen und allgemeinen Weiterbildung sowie das gesellige Beisammensein der Mitglieder.
- 2) Der Verein nimmt die Interessen der diplomierten Betriebswirtschafterinnen HF, Betriebswirtschafter HF und Kaufleute HKG sowie der Studierenden dieser Weiterbildung wahr.

Artikel 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden,
- weiteren Zuwendungen und Beiträge,
- dem Vermögensertrag,
- Erträgen aus Inseraten,
- Einnahmen aus Dienstleistungen, Verkauf von Produkten und Veranstaltungen.

Artikel 4 Organisation Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- das Revisionsorgan.

Die administrative Mitgliederverwaltung wird durch die WKS Bern geführt.

Artikel 5 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Hauptversammlung
 - wählt die Präsidentin / den Präsidenten,
 - wählt die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten,
 - wählt die übrigen Vorstandsmitglieder,
 - wählt das Revisionsorgan,
 - genehmigt Rechnung und Budget,
 - setzt den Mitgliederbeitrag fest,
 - ernennt Ehrenmitglieder,
 - beschließt über Statutenänderungen.



- 2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 3) Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
- 4) Anträge von Mitgliedern für die kommende HV müssen spätestens bis am 30. September des Vereinsjahrs beim Vorstand eintreffen.

Artikel 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es ist wenn immer möglich darauf zu achten, dass in angemessener Zahl Angehörige der jüngsten Promotion in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an einzelne Vereins- oder Vorstandsmitglieder und Geschäftspartnern delegieren.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 4) Der Vorstand konstituiert sich vorbehaltlich der durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten selbst.

Artikel 7 Revisionsorgan

Das Revisionsorgan besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren. Sie prüfen die Rechnung des Vereins.

Artikel 8 Amtsdauer

Die jeweilige Amtsdauer für die gewählten Mitglieder von Vorstand und Revisionsorgan beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) *Einzelmitglieder*: Inhaberinnen und Inhaber des Diploms einer Höheren Fachschule für Wirtschaft (ehemals HKG), sowie die Studierenden. Dozierende an der Schule HFW Bern sind im Rahmen der Kollektivmitgliedschaft der Schule wie Einzelmitglieder zu behandeln.
 - b) *Kollektivmitglieder*: Die Schule HFW Bern ist Kollektivmitglied des Vereins. Über die Aufnahme von weiteren Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

- c) *Ehrenmitglieder*: Personen, welche sich um die Sache der HFW (ehemals HKG) bzw. des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 lit a) entsteht mit der Einreichung einer schriftlichen Anmeldung (brieflich, via Mail oder über die Internet-Seite des Vereins).
 - 3) Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
 - 4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz 2 Mahnungen nicht erfüllt.
 - 5) Der von der Hauptversammlung festzulegende Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 lit a) beträgt höchstens Fr. 100.00 pro Jahr.
 - 6) Der von der Hauptversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 lit b) beträgt höchstens Fr. 3'000.00 pro Jahr.
 - 7) Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf ihren Mitgliederbeitrag begrenzt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Artikel 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Das Vermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins der Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern zu.

Die Statuten des „Vereins HFW Bern“ sind in der vorliegenden Fassung an der Hauptversammlung vom 19. November 2015 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. November 2011 und treten rückwirkend auf den 1. November 2015 in Kraft.

Bern, 19. November 2015

VEREIN HFW BERN

Die Präsidentin:



Regula Thommen

Der Vizepräsident:



Thomas Blaser